



Priorität darf in den ersten Momenten nach dem Erbgang die Abdankung haben.

Todesfall – was nun? Erste Schritte im Erbgang

Mir ist meine Frau verstorben und ich weiss nicht, was ich jetzt tun muss? Können Sie mich in diesen Fragen etwas unterstützen?

U.W. aus O.

Zunächst ist wichtig zu wissen, dass die Antworten auf rechtliche Fragen nach einem Erbgang selten sehr dringend sind. Sie haben also durchaus etwas Zeit, um in Ruhe die Abdankungsfeier zu organisieren und sich dann um die rechtlichen Aspekte zu kümmern.

Die rascheste Entscheidung müssen Sie fällen in der Frage um ein öffentliches Inventar, da Sie dieses innert eines Monats seit dem Tod beim zuständigen Regionalgericht beantragen müssen. Ein öffentliches Inventar ist überall dort empfehlenswert, wo Sie nicht wissen, ob die Erblasserin Schulden hinterlässt oder später Gläubiger (insbesondere aus Verantwortlichkeitsrecht) auftauchen könnten. Wo Sie aber den Überblick über die finanzielle Situation haben, ist ein öffentliches Inventar regelmässig nicht erforderlich.

Die nächste Entscheidung, die ansteht, ist diejenige über die Aus-

schlagung oder die Annahme der Erbschaft. Wer eine Erbschaft nicht will, muss diese ausschlagen. Hierfür haben jeder Erbe und jede Erbin drei Monate Zeit. Diese Frist läuft regelmässig ab Kenntnis vom Todesfall der Erblasserin.

Sofern Ihre Ehefrau eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat, so ist diese dem zuständigen Regionalgericht zur Eröffnung einzureichen. Das Gericht wird dann allen gesetzlichen und eingesetzten Erben sowie den Vermächtnisnehmern die Verfügung zustellen. In diesem Eröffnungsentscheid wird auch mitgeteilt, auf wen das Gericht nach einer ersten Durchsicht der Dokumente die Erbenbescheinigung ausstellen wird. Die gesetzlichen Erben, die je nach Verfügung der Erblasserin bedacht oder nicht bedacht sind, haben dann die Möglichkeit, gegen die Ausstellung einer Erbenbescheinigung Einsprache zu erheben. Gerade Personen, die zwar gesetzliche Erben, aber dennoch von der Erblasserin nicht bedacht worden sind, können Einsprache erheben. Eine Einsprache bewirkt, dass das Gericht keine Erbenbescheinigung ausstellen kann und damit die bedachten

Erben den Nachlass nicht in Besitz nehmen können. Die ausgelassenen gesetzlichen Erben haben dann die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres etwa die Gültigkeit des Testaments zu bestreiten. Nicht berücksichtigte Pflichtteils Erben können innert der gleichen Frist eine Herabsetzungsklage anstrengen. Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Ausstellung der Erbenbescheinigung ist damit ein Jahr nach dem Erbgang – ausser die Einsprecher ziehen ihre Einsprache zurück.

Wenn Ihre Ehefrau keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat, so können Sie beim zuständigen Regionalgericht die Erbenbescheinigung beantragen. Das Gericht wird dann beim Zivilstandsamt die relevanten Daten verlangen, um die gesetzlichen Erben der Erblasserin festzustellen. Das Gericht wird als Nächstes festhalten, dass keine Verfügung von Todes wegen vorliegt, und es wird darlegen, wer die gesetzlichen Erben sind.

Diese Erben bilden miteinander die Erbgemeinschaft und sie verwalten den Nachlass gemeinsam. Es gelten das Kopfstimm- und Einstimmigkeitsprinzip. Es gilt

also miteinander alles zu besprechen und einstimmig festzulegen. Beachten Sie, dass auch gut gemeinte Räumungsaufgaben im Beisein oder zumindest unter Orientierung aller Erben erfolgt. Ich habe leider schon erleben müssen, dass die Stimmung deutlich eingetrübt gewesen ist, weil ein Erbe die alten Sachen entsorgt hat und der andere Erbe die alten Ski doch ganz gerne gehabt hätte oder zumindest gerne gefragt worden wäre, bevor diese im Sperrgut gelandet sind.



Der Experte

Dr. iur. Rudolf Kunz ist Rechtsanwalt und arbeitet bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG.

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator und bevorzugt im Erbrecht tätig.